



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

INHALT

§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	1
§ 2	Schuldner	2
§ 3	Fälligkeit	2
§ 4	In-Kraft-Treten	2
Anlage	3

Die Stadt Hemau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Hemau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Hemau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Für Pflichtaufgaben, sowie freiwillige Aufgaben der Feuerwehr bemessen sich die Aufwendungs- und Kostenersatzes gleichermaßen nach den Pauschalwerten gemäß der Anlage dieser Satzung. Hinsichtlich der freiwilligen Leistungen ist zu beachten, dass gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes, bei einem Überschreiten der Einnahmen aus Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehren von 17.500 € zuzüglich die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu berechnen ist.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Dezember 2009 außer Kraft.

Hemau, 01. Dezember 2021

STADT HEMAU



Tischhöfer
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten für Fahrzeug
einschl. Geräte (Nummern 1) und den Personalkosten (Nummer 2) zusammen. Er richtet sich
nach Pauschalsätzen.

Die Pauschalsätze betragen für:

1. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten setzen sich aus **Streckenkosten** und aus den **Ausrückestundenkosten**
zusammen.

Bei den **Streckenkosten** wird die gefahrene Wegstrecke für jeden angefangenen Kilometer ab
Standort des Fahrzeuges bei Alarmierung bis zum Wiedereintrücken in das
Feuerwehrgerätehaus oder bis zur Übernahme eines neuen Einsatzes berechnet.

Mit den **Ausrückestundenkosten** ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die
zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke
beeinflusst werden. Als Ausrückestunden/-zeit wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem
Feuerwehrgerätehaus bzw. ab Übernahme des Einsatzes bis zum Wiedereintrücken oder bis
zur Übernahme eines neuen Einsatzes pro Stunde angesetzt. Für angefangene Stunden
werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten
erhoben.

	Streckenkosten pro angef. Kilometer	Ausrückestundenkosten pro Stunde
Mehrzweckfahrzeug MZF	5,00 Euro	60,00 Euro
Einsatzleiterfahrzeug ELF	6,00 Euro	35,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 Euro	73,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10	5,00 Euro	166,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,00 Euro	131,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	8,50 Euro	195,00 Euro

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

	Streckenkosten pro angef. Kilometer	Ausrückestundenkosten pro Stunde
Drehleiter DLA (K) 23/12	10,00 Euro	249,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 Euro	26,00 Euro

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. ab Übernahme des Einsatzes bis zum Wiedereintrücken oder Übernahme eines neuen Einsatzes anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz festgelegt:

28,00 €

2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je angefangene Stunde Wachdienst der jeweils geltende Stundensatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben:

16,40 €

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird je ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden insgesamt eine weitere Stunde berechnet.